ESCHEN
NENDELN

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 07/20

Datum / Zeit: Mittwoch, 29. April 2020 / 18.00 – 21.30 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Gemeindesaal Eschen
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Kevin Beck, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin
Diana Ritter, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin

Entschuldigt:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 06/20	
2.	Nachfolgeplanung Bauwesen 2020 - 2023: Vorstellung / Genehmigung	38
3.	Hoxha Saranda mit Kindern: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	39
4.	Rodriguez Nerelys: Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung	40
5.	Überbauungsplan St. Martins-Ring: Anpassung / Genehmigung	41
6.	Überbauungs- und Gestaltungsplan Essanestrasse Parzellen Nrn. 1577, 1579, 1685 und 1580, 1590, 1591: Genehmigung	42
7.	Mutation Nr. 1319: Genehmigung eines Tauschvertrages	43
8.	Haus Sozialfonds Kreuz: Dorfplatz und Aussenraum / Arbeitsvergaben	44
9.	Sagenstrasse: Projektgenehmigung / Genehmigung Verpflichtungskredit / Kreditfreigabe / Arbeitsvergabe Baumeisterarbeiten	45

Gemeinde Eschen
Gemeindeverwaltung
St. Martins-Ring 2
FL-9492 Eschen
T +423 377 50 10
www.eschen.li

10.	Sportpark Eschen / Mauren: Beleuchtung Hauptspielfeld / Erneuerung	46
11.	Jahresrechnung 2019	47
12.	Informationen des Gemeindevorstehers	
13.	Informationen der Gemeinderäte	

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 31.

Tino Quaderer	**Gebhard Senti**	**Philipp Suhner**
Gemeindevorsteher	Vizevorsteher	Leiter Gemeindekanzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 06/20 x x **E**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag
Das Gemeinderatsprotokoll 06/20 vom 01.04.2020 sei zu genehmigen.

Beschluss
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Personalplanung	02.02.03
Nachfolgeplanung Bauwesen	02.02.03

2. Nachfolgeplanung Bauwesen 2020 - 2023: Vorstellung / Genehmigung x x **E** **38**

Antragsteller Gemeindevorsteher und Leiterin Personal

Bericht
Aufgrund der Tatsache, dass in der Abteilung Bauwesen mehrere Personen innert weniger Jahre (2020 – 2023) ihre Pension antreten werden, wurde bereits im 2016 der Prozess für die Nachfolgeplanung gestartet. Bis zum heutigen Tage wurden mehrere Besprechungen mit den Mitarbeitenden der Abteilung Bauwesen durchgeführt und sie wurden darauf sensibilisiert, dass sie sich Gedanken sowie Abklärungen (geschäftlich sowie privat) bezüglich ihrer Pensionierung bzw. Frühpensionierung machen. Auch wurde zur besseren Übersicht der Projektverteilung ein Gesamt-Projektplan für die Abteilung erstellt. Der Ist-Zustand wurde festgehalten und mögliche Varianten hinsichtlich Pensionierung- bzw. Frühpensionierung wurden geprüft.

Den Prozessverantwortlichen ist es wichtig, dass eine ganzheitliche Betrachtungsweise der anstehenden Organisationentwicklung Rechnung getragen wird. Dies bedeutet, dass alle anstehenden Pensionierungen im Bauwesen zusammenhängend geprüft werden müssen, nicht isoliert. Der externe Benchmark wurde im Sommer 2018 mit dem externen Berater , Herr Dr. Jean-Claude Kleiner – JC Kleiner GmbH, Gemeindeberatung, abgedeckt, welcher die Gemeinde mit seinem Knowhow in Bezug auf Organisationsfragen in Gemeindeverwaltungen unterstützt hat. Die Ist-Situation wurde analysiert und anderen Gemeinden (In- und Ausland) mit einer vergleichbaren Grösse gegenübergestellt. Zusammenfassend wurde im Bericht festgehalten, dass die Bauverwaltung der Gemeinde Eschen-Nendeln organisatorisch wie personell gut aufgestellt und dotiert ist. Veränderungen von Aufgaben sowie Inhalten in den zukünftigen Funktionen sind zugleich unvermeidlich und zu berücksichtigen.

Die Nachfolgeplanung ist eine grosse Chance für die Gemeinde. Das Ziel der Gemeinde ist es, eine zukunftsorientierte Bauverwaltung aufzustellen, die den künftigen Anforderungen an ein modernes Bauwesen und einer zielgerichteten Ortsentwicklung gerecht wird. Aufgaben-Inhalte haben sich in den letzten Jahren verändert, dementsprechend wurden die Anforderungsprofile der neuen Stelleninhaber angepasst. Die Strukturen in der Abteilung Bauwesen ist über die Jahre gewachsen. Auch dieses Thema wurde im Prozess beleuchtet. Es wird empfohlen, flache Hierarchien zu schaffen und die Anforderungsprofile zu hinterfragen. Zudem muss in der Transformationsphase darauf geachtet werden, dass das grosse Know-How der

aktuellen Stelleninhaber bewahrt wird. Gerade im Bauwesen ist es wichtig, das teils Jahrzehnte zurückreichende Sachwissen der Mitarbeitenden in einem reibungslosen Prozess möglichst nahtlos in neue Strukturen und Personen überführen zu können.

Die Prozessverantwortlichen skizzierten vor dem Hintergrund dieser und weiterer Überlegungen in mehreren Sitzungen verschiedene Szenarien einer optimalen Nachbesetzung.

Organisation Abteilung Bauwesen / neue Hierarchiestruktur
Im Organigramm und in den Stellenbeschreibungen werden die Funktionen im Tiefbau und Hochbau als Leiter Hochbau und Leiter Tiefbau beschrieben. Die Prozessverantwortlichen schlagen vor, dass die in den Jahren gewachsene Leiter-Hierarchie abgeschafft wird. Somit werden die künftigen Mitarbeitenden im Tiefbau und Hochbau als Mitarbeiter Hochbau bzw. als Mitarbeiter Tiefbau rekrutiert. Die Unterstellung dieser beiden Funktionen unter den Leiter Bauwesen bleibt wie bis anhin gleich. Neu soll mit der Nachbesetzung der Stelle des bisherigen Leiters Hochbau (per Mai 2023) aber auch der Immobilienverwalter direkt dem Leiter Bauwesen unterstellt werden. Bis anhin war dieser dem Leiter Hochbau unterstellt.

Weiters wird vorgeschlagen, dass ab 1. Dezember 2020 der Werkbetrieb direkt dem Gemeindevorsteher unterstellt wird, statt wie bisher dem Leiter Tiefbau. Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass viele Entscheidungen in Zusammenhang mit dem Werkbetrieb ohnehin in Abstimmung mit dem Gemeindevorsteher erfolgen mussten. Durch diese Direktunterstellung können Entscheidungswege verkürzt werden. Zugleich muss aber durch diese Umgliederung sichergestellt werden, dass der Tiefbau und der Werkhof weiterhin in engem Austausch stehen.

Den neuen Mitarbeitenden soll dargelegt werden, dass die Gemeinde eine Matrixorganisation anstrebt und diese insbesondere im Bauwesen zu verstärkter Flexibilität und Schlagkraft führen kann. Der Mitarbeitende ist in seinem Aufgabengebiet wie bis anhin der Fachspezialist, er übernimmt / beteiligt sich aber auch an Projekten aus anderen Bereichen.

Stellenprozente
Die Abteilung Bauwesen ist mit 500% Stellenprozenten besetzt:

Leiter Bauwesen 100%
Leiter Tiefbau 100%
Leiter Hochbau 100%
Immobilienverwalter 100%
Sekretariat Bauwesen 100% (aktuell mit 60%, 40% vakant)

Es wird vorgeschlagen, dass die Abteilung Bauwesen ab den 1. Dezember 2020 mit 460% Stellenprozenten geführt wird. Die vakanten 40% Stellenprozente im Sekretariat wurden im letzten Jahr überbrückt. Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung wird es als realistisch erachtet, dass die 40% Stellenprozente eingespart werden können. Diese Empfehlung wurde auch vom externen Berater gestützt.

Organigramm Abteilung Bauwesen

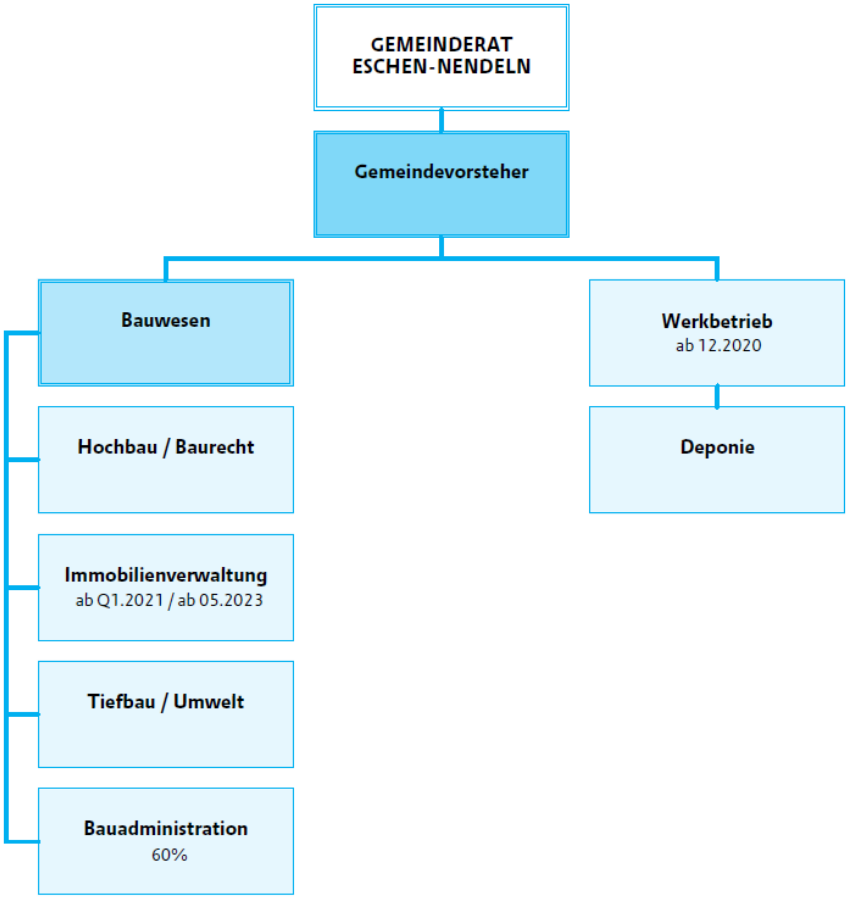

Abbildung: Organigramm Abteilung Bauwesen ab Dezember 2020

Frühpensionierung Leiter Tiefbau

Der Leiter Tiefbau wird Ende November 2020 seine wohlverdiente Frühpension antreten. Er war während 27 Jahren für die Gemeinde tätig und seine Arbeit wurde intern wie extern sehr geschätzt. Die Stellvertreterfunktion des Leiters Bauwesen wurde bis anhin vom Leiter Tiefbau wahrgenommen.

Nachfolgeplanung Abteilung Bauwesen 2020 – 2023

Die übergeordnete Zielsetzung, einerseits eine zukunftsorientierte Bauverwaltung aufzubauen sowie andererseits das grosse Know-How der aktuellen Stelleninhaber zu bewahren, wurde mit der folgenden Nachfolgeplanung in 3 Phasen Rechnung getragen.

Nachfolgeplanung Abteilung Bauwesen 2020 – 2022 / Phase 1

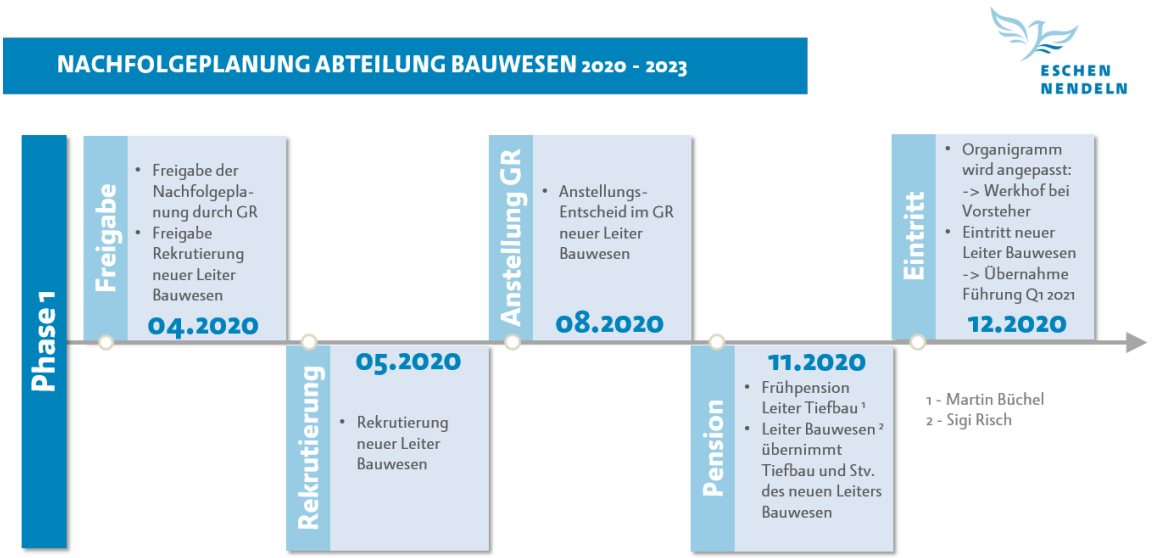

Abbildung: Phase 1 Nachfolgeplanung Abteilung Bauwesen 2020 - 2023

Die Stelleninhalte der Funktionen im Bauwesen haben sich verändert. Dies wurde bei der Prüfung der Stellenbeschreibungen berücksichtigt und entsprechend wurden die Anforderungsprofile erstellt. Es zeichnete sich rasch ab, dass es sinnvoll scheint, den neuen Leiter Bauwesen mit Eintrittsdatum November 2020 zu rekrutieren. Eine 1:1 Nachbesetzung der Funktion Leiter Tiefbau wird als nicht zukunftsweisend beurteilt.

Damit das 33-jährige Know-How des aktuellen Leiters Bauwesen dem neuen Leiter Bauwesen übertragen werden kann, braucht es eine gut geplante Übergangszeit. Diese kann gewährleistet werden, indem der Leiter Bauwesen[2] bis zu seiner Frühpensionierung sein Wissen als Coach respektive Partner dem neuen Leiter Bauwesen übermittelt. Die Führungsverantwortung bleibt bis Frühjahr 2021 beim jetzigen Leiter Bauwesen, damit der neue Leiter Bauwesen sich in die Projekte, gemeindespezifische Themen etc. einarbeiten kann. Die Stellvertretung des Leiters Bauwesen war bis anhin in der Funktion des Leiters Tiefbau angesiedelt. Diese Stellvertretung wird ab Dezember 2020 zusätzlich dem aktuellen Leiter Bauwesen[2] übertragen und er übernimmt zusätzliche Aufgaben sowie Projekte des aktuellen Stelleninhabers Leiter Tiefbau.

Nachfolgeplanung Abteilung Bauwesen 2020 – 2022 / Phase 2

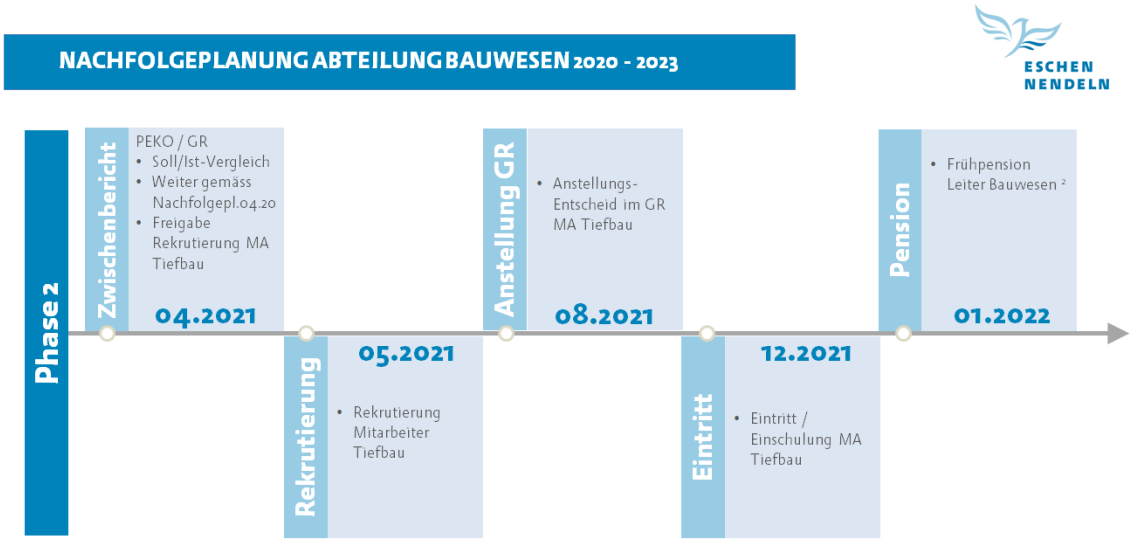

Abbildung: Phase 2 Nachfolgeplanung Abteilung Bauwesen 2020 - 2023

Im April 2021 soll ein Zwischenbericht der Personalkommission sowie dem Gemeinderat präsentiert werden. Es soll überprüft werden, ob die vorgeschlagene Nachfolgeplanung den betrieblichen Anforderungen gerecht wird und das Anforderungsprofil für den neuen Mitarbeiter Tiefbau zeitgemäss ist. Nach Freigabe der Rekrutierung wird die Funktion Leiter Tiefbau als Mitarbeiter Tiefbau auf Dezember 2021 / Januar 2022 rekrutiert. Die Einschulung des Mitarbeiters Tiefbau erfolgt durch den Leiter Bauwesen² (S. Risch). Letzterer wird per Januar 2022 seine Frühpension antreten.

Nachfolgeplanung Abteilung Bauwesen 2020 – 2022 / Phase 3

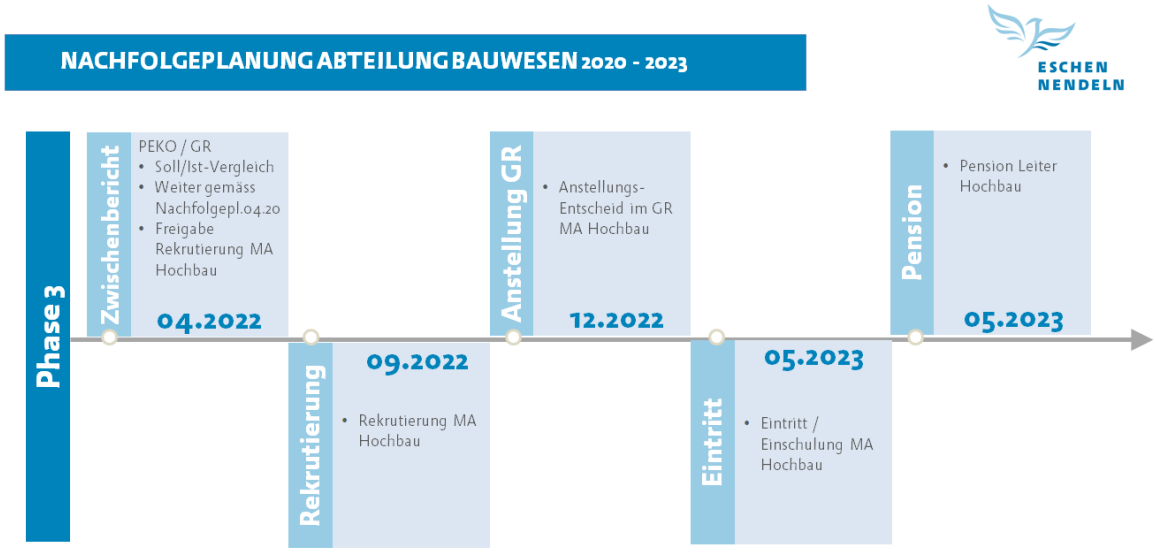

Abbildung: Phase 3 Nachfolgeplanung Abteilung Bauwesen 2020 - 2023

Ein weiterer Zwischenbericht soll im August 2022 der Personalkommission sowie dem Gemeinderat vorgelegt werden. Die vorliegende Nachfolgeplanung soll überprüft und die Nachbesetzung des Leiters Hochbau freigegeben werden.

Die Rekrutierung des Mitarbeiters Hochbau erfolgt Ende 2022 damit die Übergabe der laufenden Projekte / Aufgaben durch den Leiter Hochbau im Mai 2023 ausgeführt werden kann. Die reguläre Pension des Leiters Hochbau erfolgt Ende Mai 2023.

Projektplanung
Die Projektplanung der Abteilung Bauwesen, deren Gesamtverantwortung beim Leiter Bauwesen liegt, wurde auf den skizzierten dreiphasigen Prozess gelegt und hinsichtlich Adäquatheit und Umsetzbarkeit geprüft. Hierbei konnte festgestellt werden, dass über alle Prozessphasen in allen thematischen Bereichen eine angemessene Projektverantwortung und -kompetenz sichergestellt werden kann. Über alle Phasen des Prozesses ist folglich sichergestellt, dass sowohl im Hoch- als auch im Tiefbau die erforderlichen Ressourcen vorhanden sind.

Kosten
Es ist üblich, dass bei einem Austritt eines Mitarbeitenden eine Übergangsfrist von ca. 1 Monat (je nach Funktion auch länger) eingeplant bzw. budgetiert wird. Die Übergangsfristen sowie Rekrutierungskosten wurden in der vorliegenden Nachfolgeplanung entsprechend terminiert und budgetiert. Es ist davon auszugehen, dass die Phase 1 kostenneutral abgeschlossen werden kann. Bei der Umsetzung der Phasen 2 und 3 sollte voraussichtlich eine Kostenersparnis bei den Lohnkosten möglich sein.

Erwägungen der Antragsteller
Aufgrund des Versammlungsverbotes wurde die am 15. April 2020 geplante Personalkommissions-Sitzung abgesagt. Die Mitglieder der Personalkommission wurden über diesen Antrag im Vorfeld informiert.

Mit dieser Nachfolgeplanung kann eine zukunftsorientierte Abteilung Bauwesen, die den wachsenden Herausforderungen gerecht wird, schrittweise aufgebaut werden. Der neue Leiter Bauwesen ist von Anfang an involviert und arbeitet beim Aufbau des „neuen Bauwesens“ sowie bei der Rekrutierung seines Teams federführend mit.

Das Know-How der aktuellen Stelleninhaber kann aufgrund der Übergabefristen – soweit als möglich – im Hause bewahrt werden. Wichtig erscheint auch, dass das breite Fachwissen des aktuellen Leiters Bauwesen schrittweise „on-the-job“ übergeben werden kann.

Die vorgeschlagenen Termine im Nachfolgeplan sind Annahmen. Diese könnten sich – je nach Eingang der Bewerbungen – verändern oder müssten entsprechend dem Verlauf der Rekrutierungen angepasst werden.

Erwägungen des Gemeinderates
Mehrere Gemeinderäte äussern sich dahingehend, dass der gewählte Lösungsansatz in der Nachfolgeplanung Sinn macht und zielgerichtet ist. Ebenfalls wird es als wichtig erachtet, dass die neuen und alten Stelleninhaber die Möglichkeit haben, einige Zeit miteinander zu arbeiten und so das Wissen weitergegeben werden kann.

Vorteil von diesem mehrstufigen Vorgehen ist, dass bei einer ergebnislosen ersten Runde für den Leiter Bauwesen dann zuerst der Mitarbeiter Tiefbau gesucht werden kann, bevor ein Jahr später nochmals der Leiter Bauwesen ausgeschrieben wird.

Der Leiter Werkbetrieb wurde über die neue Organisationsform informiert. Er sieht es positiv, wenn er neu dem Gemeindevorsteher unterstellt wird. Allerdings ist auch bei dieser Organisationsform eine weitge-

hende und enge Zusammenarbeit mit dem Mitarbeiter Tiefbau notwendig. Es ist gemäss dem Gemeindevorsteher auch nicht ausgeschlossen, dass später im Prozess die Führung des Werkbetriebes wieder in die Abteilung Bauwesen zurückdelegiert wird. Die Gründe, weshalb der Werkbetrieb vorerst beim Gemeindevorsteher angesiedelt wird, sind, dass eine flache Hierarchie angestrebt wird und der neue Leiter Bauwesen sich dann auf die Einarbeitung in der Kernverwaltung konzentrieren kann und er ansonsten sehr viele Leute führen müsste.

Lobend wird seitens der Gemeinderäte erwähnt, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung mit dieser Lösung einverstanden sind. Insbesondere für den Leiter Bauwesen kann in der Aussenwirkung hier eine besondere Situation entstehen. Der Gemeinderat anerkennt denn auch explizit das Einverständnis des Leiters Bauwesen für diese Lösung speziell. Der Leiter Bauwesen ist sich der möglichen Aussenwirkung durchaus bewusst. Er hat gegenüber den Prozessverantwortlichen bestätigt, dass dieser Lösungsansatz auch für ihn eine gute Lösung darstellt, hinter der er voll und ganz steht.

Anträge
1. Die Nachfolgeplanung Bauwesen 2020 – 2023 (Phasen 1-3) sei zu genehmigen.
2. Die Ausschreibung für die Nachbesetzung des Leiters Bauwesen sei freizugeben.

Beschlüsse
1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen	03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2020	03.02.04

3. Hoxha Saranda mit Kindern: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

x x **E** **39**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Familie Saranda Hoxha, Tonagass 1, 9492 Eschen

Bericht
Frau Saranda Hoxha und ihre Kinder Embla, Tuana und Mara haben bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhalten die Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge
1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerungen zu erheben.

Beschlüsse
1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.

2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen 03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge Eheschliessung 2020 03.02.04

4. Rodriguez Nerelys: Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung x x **E** **40**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Rodriguez Nerelys, Fürst-Johannes-Strasse 16, 9490 Vaduz

Bericht
Frau Nerelys Rodriguez hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher ihr Ehepartner Bürger ist. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge Eheschliessung und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge
1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse
1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Überbauungspläne 09.01.05.07
ÜP St. Martins-Ring 09.01.05.07

5. Überbauungsplan St. Martins-Ring: Anpassung / Genehmigung x x **E** **41**

Antragsteller Leiter Bauwesen

Bericht
Für das Gebiet St. Martins-Ring (Parzellen Nrn. 155, 156 und 165) liegt ein rechtskräftiger Überbauungsplan vor, welcher im August 2015 genehmigt wurde. Dieser sieht auf der Parzelle Nr. 155 einen Hauptbaukörper mit Dienstleistungsbetrieben, Handelsbetrieben, gewerblichen und gastgewerblichen Betrieben im Erdgeschoss vor. Der Baubereich Hauptbauten definiert die maximal mögliche horizontale Ausdehnung des Baukörpers. Die maximale Gebäudehöhe wird mit 464.90 m ü. M. verbindlich festgelegt. Die Firstrichtung darf gemäss Art. 56 Abs. 1 BauG die Gebäudehöhe um maximal 5 m übersteigen (469.90 m ü. M.). Auch die Firstrichtung wird im Überbauungsplan verbindlich vorgegeben (± senkrecht zu St. Martins-Ring).

Auf der Parzelle Nr. 155 liegt ein bewilligtes Bauvorhaben für ein Mehrfamilienhaus mit Dienstleistungsnutzung im Erdgeschoss vor. Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Baubereichs für Hauptbauten. Die Bauarbeiten sind inzwischen weit vorangeschritten.

Aufgrund von Anpassungen am Bauprojekt, welche insbesondere die Dacheindeckung betreffen, wird die im Überbauungsplan vorgegebene Gebäudehöhe von 464.90 m ü. M. gemäss den der Gemeinde vorliegenden Ausführungsplänen um 30 cm überschritten und liegt bei 465.20 m ü. M. Die Firsthöhe liegt bei 470.20 m ü. M. welche innerhalb der baugesetzlichen Höhe liegt. Das Gebäudevolumen fällt insgesamt etwas kleiner aus, als gemäss Überbauungsplan möglich wäre. Der Dachfirst ist von Nordosten nach Südwesten geneigt, weshalb die maximale Firsthöhe nur im höchsten Punkt (im Nordosten) überschritten wird.

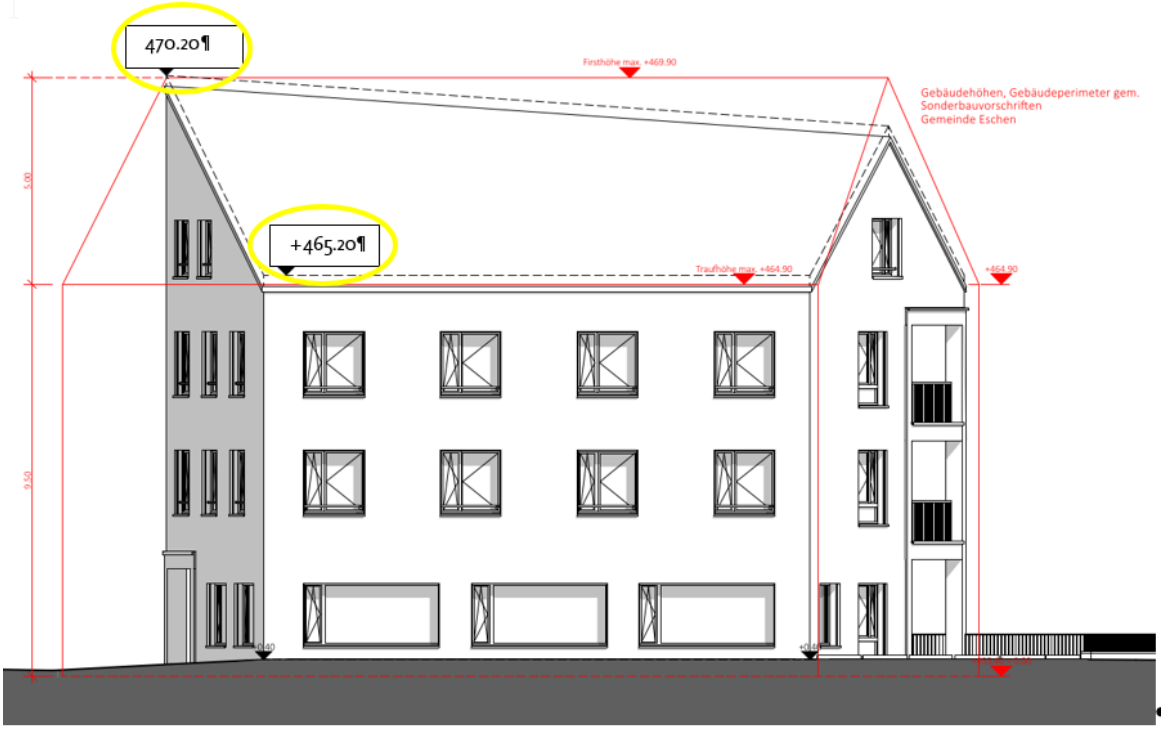

Abbildung: Ausschnitt Ausführungsprojekt, rot = mögliches Gebäudevolumen gemäss ÜP St. Martins-Ring (Quelle: Schafhauser Architekten)

Rechtliches

Für die Anpassung eines Überbauungs- oder Gestaltungsplans gilt grundsätzlich das gleiche Verfahren wie für dessen Erlass (Art. 29 Abs. 2 BauG). Sofern zwischen den Beteiligten einvernehmlich festgestellt wird, dass es sich lediglich um geringfügige Anpassungen handelt, kann auf ein erneutes Auflageverfahren verzichtet werden. Voraussetzung ist, dass nur einzelne Grundeigentümer betroffen sind, diese zustimmen und keine öffentlichen Interessen berührt werden (Art. 29 Abs. 2 BauG).

Erwägungen

Die Überschreitung der Gebäudehöhe sowie der Firsthöhe kann aus Sicht der Gemeinde als massvoll beurteilt werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Gebäudevolumen insgesamt etwas kleiner ausfällt, als gemäss Überbauungsplan möglich ist. Zudem ist der Dachfirst von Südwesten nach Nordosten geneigt, weshalb die maximale Firsthöhe nur im höchsten Punkt (im Südwesten) überschritten wird. Um das Bauvorhaben wie vorgesehen zu ermöglichen, wird eine Anpassung des Überbauungsplans im vereinfachten Verfahren vorgeschlagen.

Die betroffenen Grundeigentümer wurden am 15. April 2020 schriftlich über die geringfügigen Anpassungen informiert. In Absprache mit dem Amt für Bau und Infrastruktur genügt diese Art und Weise der Verständigung den gesetzlichen Vorschriften. Die öffentlichen Interessen werden nicht berührt, weil die maximal möglichen Gebäudehöhen gemäss dem Baugesetz nicht überschritten sind.

Anträge

1. Die Anpassungen am Gestaltungsplan St. Martins-Ring sowie den dazugehörigen Sonderbauvorschriften seien zu genehmigen.
2. Die Anpassungen am zugehörigen Planungsbericht seien zur Kenntnis zu nehmen.
3. Der Gestaltungsplan St. Martins-Ring sei dem Amt für Bau und Infrastruktur zur Genehmigung einzureichen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich angenommen (1 x Nein DpL).
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen (1 x Nein DpL).
3. Der Antrag 3 wird mehrheitlich angenommen (1 x Nein DpL).

Gestaltungspläne	09.01.05.08
Gestaltungsplan Essanestrasse Parzellen Nrn. 1577, 1579, 1685 und 1580, 1590, 1591	09.01.05.08

6. Überbauungs- und Gestaltungsplan Essanestrasse Parzellen Nrn. 1577, 1579, 1685 und 1580, 1590, 1591: Genehmigung

x x **E** **42**

Antragsteller Leiter Bauwesen

Bericht

Ausgangslage

Entlang der Essanestrasse sind bereits heute verschiedenste Wohn- und Gewerbenutzungen angesiedelt. Der genehmigte Gemeinderichtplan der Gemeinde Eschen bezeichnet entlang der Essanestrasse im Bereich Presta-Kreisel bis Brühlgasse und entlang der St. Luzi-Strasse das sogenannte Dienstleistungs-T (auch Dienstleistungsmeile genannt, Lösungsansatz 1). Hier soll das neue Dienstleistungszentrum des Unterlandes mit einem vielfältigen Nutzungsangebot und aufgewerteten Aussenräumen entstehen. Der Aussenraum soll aufgewertet, der öffentliche Verkehr gefördert und die trennende Wirkung der Essanestrasse vom Hinterdorf zum Flux entschärft werden. Gleichzeitig hält der Gemeinderichtplan aber auch fest, dass der Verkehrsfluss nicht behindert werden soll. Es gilt also abzuwägen, welche Anforderungen die Essanestrasse als Verkehrsraum und als Wohn- und Lebensraum zu erfüllen hat. Die Gemeinde arbeitet seit mehreren Jahren auf verschiedenen Planungsebenen (Gemeinderichtplanung, Nutzungsplanung, Überbauungs- und Gestaltungsplanung und Verkehrsplanung) schrittweise auf die Realisierung des Dienstleistungs-T hin.

Lage und Bauvorhaben

Das Gebiet befindet sich an relativ zentraler Lage an der Essanestrasse zwischen dem Kreisel Essanestrasse / St. Luzi-Strasse / Fluxstrasse und dem Kreisel Essanestrasse / Kohlplatz. Südlich wird das Gebiet durch die Essanestrasse begrenzt. Die westlich an das Gebiet angrenzenden Parzellen sind bereits teilweise bebaut (Parzelle Nr. 1572). Die nördlich gelegenen Parzellen (Gebiet Gross Bretscha) sind bisher noch nicht bebaut. Die östlich angrenzenden Parzellen Nrn. 1592, 1593, etc. entlang der Essanestrasse sind teilweise bebaut. Das Gebiet ist heute über die Essanestrasse erschlossen. Künftig ist auch eine rückwärtige Erschliessung über das Gebiet Gross Bretscha vorgesehen. Diese ist bereits ausparzelliert, jedoch noch nicht realisiert. Das Gebiet weist keine grösseren Höhendifferenzen auf.

Auf den Parzellen Nrn. 1577, 1579 und 1685 bestehen konkrete Absichten zur Realisierung einer neuen Überbauung. Vorgesehen ist ein dreigeschossiger Hauptbaukörper mit Dienstleistungsnutzung im Erdgeschoss (Ladengeschäfte) sowie Büro- und Wohnnutzung in den Obergeschossen.

Ergänzend zu den Pflichtparkplätzen des Bauvorhabens auf den Parzellen Nrn. 1577, 1579 und 1685 sollen auf der Parzelle Nr. 1590 zusätzliche, temporäre Freistellplätze erstellt werden. Dies bedingt einen Einbezug der Parzellen Nrn. 1580, 1590 und 1591 in die Überbauungs- und Gestaltungsplanung.

Abbildung: Situationsplan des Perimeters der Sonderbauvorschriften

Antrag auf Erlass eines Gestaltungsplans und Auftragserteilung

Die Frickbau AG hat am 24. Juni 2019 einen begründeten Antrag auf Erlass eines Gestaltungsplans für die Grundstücke Nrn. 1577, 1579 und 1685 bei der Gemeinde Eschen eingereicht. Der Gemeinderat behandelte den Antrag anlässlich seiner Sitzung vom 3. Juli 2019. Es wurde festgestellt, dass die Frickbau AG nicht Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1577, 1579 und 1685 ist. Es wurde deshalb entschieden, auf den Antrag auf Erlass eines Gestaltungsplanes unter der aufschiebenden Bedingung einzutreten, dass von den Grundeigentümern ein gesetzeskonformer Antrag eingereicht wird. Die von den Grundeigentümern unterzeichneten Anträge liegen mittlerweile vor.

Zielsetzung

Um die Realisierung der Überbauung Essanestrasse auf den Parzellen Nrn. 1577, 1579 und 1685 zu ermöglichen, ist ein genehmigter Überbauungs- / Gestaltungsplan erforderlich. Die Gemeinde Eschen-Nendeln und der Ortsplaner erarbeiten den Überbauungs- / Gestaltungsplan inkl. Sonderbauvorschriften und dokumentieren sämtliche Abklärungen, so dass anschliessend die Genehmigung des Überbauungs- / Gestaltungsplans und die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgen können.

Ortsbauliche Begründung und öffentliches Interesse

Mit dem Überbauungsplan kann unter Einhaltung der zonengemässen Nutzungsart von der Regelbauweise abgewichen werden, wenn dadurch gesamthaft ein ortsbaulich und architektonisch besseres Ergebnis verwirklicht wird und dies im öffentlichen Interesse liegt (Art. 22 Abs. 4 BauG).

Mit dem Gestaltungplan kann unter Einhaltung der zonenrechtlichen Nutzungsart von der Regelbauweise abgewichen werden, wenn dies ortsbaulich begründet und im öffentlichen Interesse ist sowie die Nachbarinteressen nicht übermässig beeinträchtigt werden (Art. 25 Abs. 2 BauG).

Als ortsbauliche Begründung werden folgende Punkte angeführt:

- Durch den Erlass eines Überbauungs- / Gestaltungplans kann das Ziel eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden (vgl. Art. 1 Bauordnung Gemeinde Eschen) durch eine verdichtete Bauweise besser erreicht werden als in Regelbauweise. So sind mindestens 85% der maximal zulässigen Bruttogeschossfläche zu realisieren.
- Der Erlass eines Überbauungs- / Gestaltungplans ermöglicht eine gesamtheitliche, qualitativ hochwertige Bebauung eines zusammenhängenden Gebietes entlang der Essanestrasse. Die Nutzungskonzentration in der ersten Bautiefe hat positive Auswirkungen auf Ortsbild und Aussenraumgestaltung. Weiter wirkt die Bebauung in der ersten Bautiefe an der Essanestrasse als Lärmriegel und trägt zur Reduktion der Lärmbelastung der rückwärtigen (künftigen) Wohngebiete im Gebiet Gross Bretscha bei.
- Durch den Überbauungs- / Gestaltungsplan wird eine erhöhte Gestaltungsqualität der Bauten und Aussenräume sichergestellt. Es werden Vorgaben zur architektonischen Gestaltung inkl. Materialisierung, Farbgebung und Reklameeinrichtungen gemacht. Das Erdgeschoss wird zur Essanestrasse hin offen und einladend gestaltet. Die Aussenräume und Parkplätze werden durch Bepflanzungen attraktiv gestaltet und am westlichen Rand des Perimeters kann an der Essanestrasse ein kleiner Aufenthaltsplatz geschaffen werden.

Der Überbauungs- / Gestaltungsplan trägt aufgrund folgender Aspekte zum öffentlichen Interesse bei:

- Der Standort befindet sich an strategisch wichtiger Lage an der Dienstleistungsmeile Essanestrasse. Durch die Ausgestaltung des geplanten Gebäudes als Wohn- und Geschäftsgebäude wird der Zielsetzung der Dienstleistungsmeile Essanestrasse gemäss Gemeinderichtplan entsprochen und eine dem Standort angemessene Anordnung der Nutzungen gewährleistet. Die offene und einladende Ausgestaltung des Erdgeschosses mit öffentliche Nutzungen trägt zur Attraktivität der Dienstleistungsmeile bei.
- Für die Bevölkerung können neue, zusätzliche Nahversorgungsdienstleistungen in Zentrumsnähe bereitgestellt werden.
- Durch die Erarbeitung eines Überbauungs- / Gestaltungsplans können die Anforderungen gemäss Konzeptplan Essanestrasse und gemäss Überbauungsplanpflicht Essanestrasse (totalrevidierte Nutzungsplanung) gesichert und umgesetzt werden. So wird der Mobilitätskorridor gesichert und freigehalten, die rückwärtige Erschliessung vorbereitet und die Bündelung der Dienstleistungsnutzungen in der ersten Bautiefe ermöglicht.
- Im Rahmen des Überbauungs- / Gestaltungsplans kann die verkehrlichen Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr sowie den Fuss- und Radverkehr geregelt werden. Auch kann die Anlieferung mit LKW verbindlich geregelt werden.
- Die Anbindung des Fuss- und Radverkehrs an das Zentrum von Eschen kann im Überbauungs- / Gestaltungsplan gesichert und die (rückwärtige) Erschliessung des Gebiets Gross Bretscha vorbereitet werden.
- Die unterirdische Parkierung trägt zu einem haushälterischen Umgang mit der Ressource Boden bei. Durch die etappierbaren Erweiterungsmöglichkeiten der Tiefgarage kann die Anzahl Ein- und Ausfahrten im Gebiet reduziert werden.

Die Nachbarinteressen werden durch den Überbauungs- / Gestaltungsplan nicht übermässig beeinträchtigt.

Bauvorhaben Parzellen Nr. 1577, 1579 und 1685 / Richtprojekt

Das Konzept ergibt sich aus dem Richtprojekt der Frickbau AG (Vorstudie, letztmals aktualisiert am 3. Dezember 2019).

Das Projekt sieht einen dreigeschossigen Baukörper über alle drei Parzellen vor. Im Erdgeschoss befinden sich Ladenflächen der Migros sowie Flächen für weitere Dienstleistungsnutzungen. Im 1. und 2. Obergeschoss sind sowohl Büroflächen als auch Wohnungen vorgesehen, welche sich um einen Innenhof anordnen. Im Untergeschoss befinden sich die Tiefgarage sowie Lager- und Technikräume. Das Untergeschoss reicht bis an die Parzellengrenzen.

Zu den Eckdaten des geplanten Gebäudes: Die Gebäudehöhe beträgt rund 12.00 m. Das Gebäude ist an der längsten Fassade (Erdgeschoss, rückwärtig, inkl. eingeschossigem Anbau) 67.75 m lang. Es wird eine Bruttogeschossfläche von 3'045.60 m² realisiert (die max. zulässige Ausnützung inkl. Bonus gemäss Überbauungsplanpflicht Essanestrasse, Stufe Gestaltungsplan, würde 3'121.20 m² betragen).

Die Zu- und Wegfahrt erfolgt ab der Essanestrasse östlich des Gebäudes auf der Parzelle Nr. 1579 und führt um das Gebäude herum. Die Zufahrt in die Tiefgarage sowie die Rampe für die Anlieferung ist auf der Rückseite des Gebäudes angeordnet. Hinter dem Gebäude befinden sich einige oberirdische Parkplätze. Die Anlieferung mit LKW erfolgt via Essanestrasse.

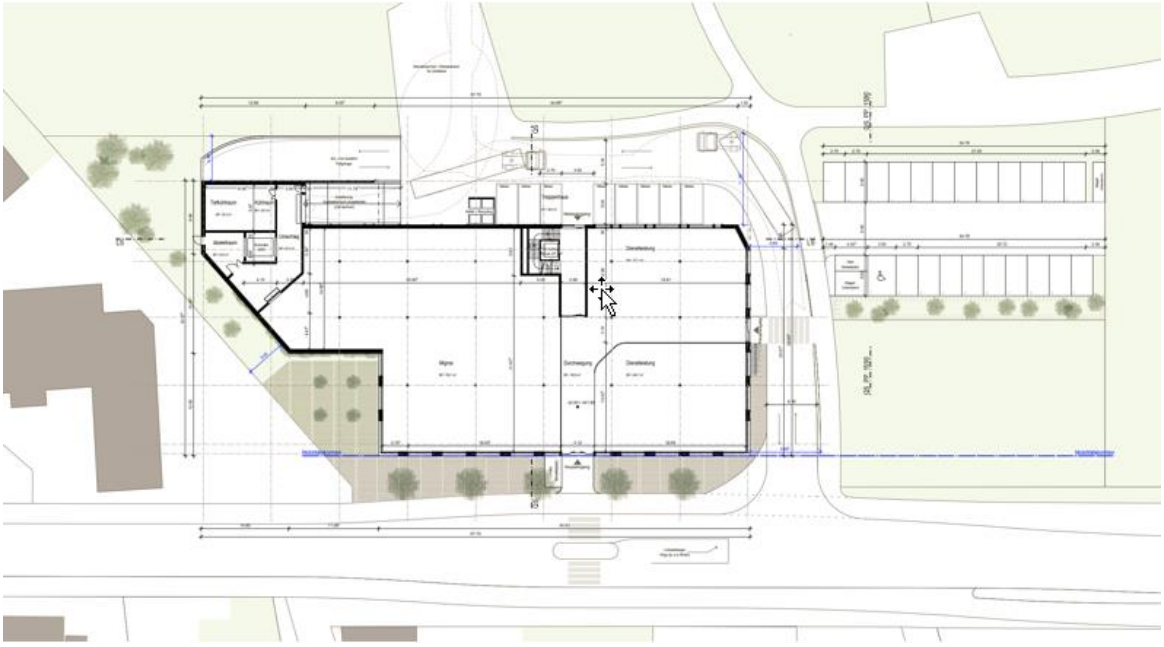

Abbildung: Auszug Richtprojekt (Erdgeschoss, Stand 3. Dezember 2019)

<u>Zusätzliche Freistellplätze und Infrastrukturen auf Parzelle Nr. 1590</u>
Die nach BauG und BauV erforderlichen Abstellplätze können auf den Parzellen Nrn. 1577, 1579 und 1685 nachgewiesen werden. Allerdings wird nur eine geringe Anzahl der Abstellplätze als Freistellplätze realisiert. Um den Ladengeschäften im Erdgeschoss weitere Freistellplätze anbieten zu können, beabsichtigt die Bauherrschaft, auf der Nachparzelle Nr. 1590 zusätzliche Parkplätze zu erstellen. Dies bedingt einen Einbezug der Parzellen Nrn. 1590 und 1591 in die Überbauungs-/ Gestaltungsplanung, da eine separate oder nachträgliche Baubewilligung für die Aussenparkplätze auf der Parzelle Nr. 1590 nicht möglich ist (fehlende Zonenkonformität, enger inhaltlicher Zusammenhang zwischen Bauvorhaben auf den Parzellen Nrn. 1577, 1579 und 1685 und den Aussenparkplätzen). Auf der Parzelle Nr. 1590 sind weitere kleinere Infrastrukturen wie z.B. Fahrradabstellplätze sowie ein Unterstand für Einkaufswägeli vorgesehen.

Die Eigentümer der Parzellen Nrn. 1590 und 1591 haben sich damit einverstanden erklärt, in die Überbauungs- / Gestaltungsplanung einbezogen zu werden. Eine definitive Überbauung der Parzellen Nrn. 1590 und 1591 ist seitens der Grundeigentümer in den nächsten 15 Jahren nicht vorgesehen. Sowohl aus Sicht der Gemeinde und des Ortsplaners als auch Sicht der Gestaltungskommission des Landes ist es wichtig, das langfristige Nachverdichtungspotenzial auf den beiden Parzellen aufzuzeigen. Dabei sind die Grundsätze der Überbauungsplanpflicht Essanestrasse gemäss totalrevidierter Nutzungsplanung einzuhalten.

Parallel zur Erarbeitung des Gestaltungsplans wurde deshalb eine Nachverdichtungsstudie für die Parzellen Nrn. 1590 und 1591 erstellt. Die Erkenntnisse fliessen in die Überbauungs- / Gestaltungsplanung ein. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass eine Tiefgarage auf den Parzellen Nr. 1590 und 1591 mit jener auf den Parzellen Nrn. 1577, 1579 und 1685 verbunden werden kann.

Rechtliches
Um die Realisierung des Bauvorhabens Essanestrasse auf den Parzellen Nrn. 1577, 1579 und 1685 unter Einbezug der Parzellen Nrn. 1580, 1590 und 1591 zu ermöglichen, ist ein genehmigter Überbauungs- / Gestaltungsplan notwendig.

Der Überbauungsplan besteht gemäss Art. 21 Abs. 3 BauG aus einem Plan, den Sonderbauvorschriften, Beilageplänen sowie dem Planungsbericht. Alle in der Legende bezeichneten Festsetzungen sind verbindlich. Die Hinweise sind orientierend. Die Sonderbauvorschriften gelten innerhalb des im Plan bezeichneten Überbauungsplanperimeters. Sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen festgesetzt werden, gilt das übrige Recht.

Als Beilagepläne / Beilagedokumente sind im konkreten Fall folgende Dokumente anzuführen:

- das Konzept Essanestrasse (Konzeptplan 1:1000, datiert vom 6. November 2014, vom Gemeinderat verabschiedet am 26. November 2014);
- die Nachverdichtungsstudie Parzellen Nrn. 1590 und 1591;

Der Gestaltungsplan besteht gemäss Art. 24 Abs. 3 BauG aus einem Plan, den Sonderbauvorschriften und Beilageplänen sowie dem Planungsbericht. Alle in der Legende bezeichneten Festsetzungen sind verbindlich. Die Hinweise sind orientierend. Die Sonderbauvorschriften gelten innerhalb des im Plan bezeichneten Gestaltungsplanperimeters. Sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen festgesetzt werden, gilt das übrige Recht.

Als Beilagepläne / Beilagedokumente sind im konkreten Fall folgende Dokumente anzuführen:

- das in den Beilageplänen dargestellte Richtprojekt 1:1000, 1:500, 1:200, 1:50 (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Visualisierungen), datiert vom 3. Dezember 2019, der Frickbau AG);
- das Arbeitsmodell 1:500.

Der vorliegende Planungsbericht dokumentiert die Planungsarbeiten gesamthaft (Überbauungs- und Gestaltungsplan).

Weiteres Vorgehen
Nach der Genehmigung des Überbauungs- und Gestaltungsplanberichts sowie den Sonderbauvorschriften zum Überbauungs- und Gestaltungsplan mit den dazugehörigen Plankarten findet die öffentliche Planauflage voraussichtlich vom 13. Mai 2020 bis 27. Mai 2020 unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 14 Tagen statt. Betroffene Grundeigentümer werden schriftlich verständigt.

Vorbehaltlich von Einsprachen und deren Abhandlung werden die Planungsdokumente zur Genehmigung der Regierung bzw. dem Amt für Bau und Infrastruktur vorgelegt. Der Genehmigungsbeschluss wird von der Gemeinde kundgemacht und der Überbauungs- und Gestaltungsplan tritt damit in Kraft.

Erwägungen des Antragstellers
Aufgrund der aktuellen Situation in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist es bis auf weiteres nicht möglich, wie geplant eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Überbauungs- / Gestaltungsplan durchzuführen. Um der interessierten Öffentlichkeit dennoch die Möglichkeit zu bieten, sich vertieft über das Projekt zu informieren, werden die vorhandenen Unterlagen parallel zur öffentlichen Auflage auf der Webseite der Gemeinde publiziert. Die direkten Anstösser erhalten die gesamten Unterlagen in Papierform.

Erwägungen
Die Nachbarn wurden über das Projekt informiert und haben Kenntnis vom aktuellen Stand der Planungen. Sollte es zu keinen Verzögerungen kommen, kann innerhalb von ca. 12 Monaten mit dem Baubeginn gerechnet werden. Die Bauzeit beträgt rund 18 Monate. Im optimalen Fall kann somit Ende 2022 mit der Eröffnung gerechnet werden.

Die Anbindung des neuen Einkaufzentrums an das Zentrum von Eschen mittels Langsamverkehrsverbindungen ist wichtig. Spätestens bei der Eröffnung des Einkaufszentrums müssen diese Verbindungen fertig erstellt sein. Die entsprechenden Kredite sollen in die Budgets der nächsten zwei Jahre aufgenommen werden.

Unabhängig vom Gestaltungsplan wird seitens des Gemeinderates festgehalten, dass der neue Einkaufsladen aufgrund des Sortiments wieder Wocheneinkäufe in der Gemeinde ermöglicht. Dies wird seitens des Gemeinderates begrüsst, obwohl der Standort aus Sicht der Zentrumsentwicklung nicht ganz optimal ist.

Anträge
1. Der Überbauungsplan Essanestrasse Parzellen Nrn. 1577, 1579, 1685 und 1580, 1590, 1591 mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften sei zu genehmigen.
2. Der Gestaltungsplan Essanestrasse Parzellen Nrn. 1577, 1579, 1685 und 1580, 1590, 1591 mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften sei zu genehmigen.
3. Der Planungsbericht Überbauungs- und Gestaltungplan Essanestrasse Parzellen Nrn. 1577, 1579, 1685 und 1580, 1590, 1591 sei zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlüsse
1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Grundbuchanpassungen	09.02.03
Mutation Nr. 1319 (Sagenstrasse)	09.02.03

7. Mutation Nr. 1319: Genehmigung eines Tauschvertrages x x **E** **43**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht
Die ITW Generalunternehmungsanstalt AG plant, die Grundstücke Nrn. 1072 und 1078 in den nächsten Jahren zu überbauen. Deshalb hat der Gemeinderat Eschen am 26. August 2015 den Gestaltungsplan Wida II erlassen, welcher am 9. Dezember 2019 in Rechtskraft erwachsen ist. Dieser Gestaltungsplan sieht vor, dass die Sagenstrasse im Bereich der Parzellen Nrn. 1072 und 1078 auf der Parzelle Nr. 1074 (Sagenstrasse) mäandrierend ausgeführt wird. An der Besprechung vom 24. Januar 2020 haben die Parteien vereinbart, dass der effektive Strassenverlauf der mäandrierenden Strasse auch im Grundbuch abgebildet werden soll. Dies soll mittels eines flächengleichen Tauschs von je 49 m2 zwischen den Vertragsparteien erfolgen.

Kosten
Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages sowie die Geometerkosten für die Errichtung der Mutation Nr. 1319 trägt die Gemeinde Eschen. Die grundverkehrsbehördlichen Gebühren sowie die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages trägt ebenfalls die Gemeinde Eschen. Gegebenenfalls zu entrichtende Steuern werden aufgrund der gesetzlichen Grundlage getragen. Es wird mit Kosten von rund CHF 3'000.00 gerechnet.

Budget
Für diese Kosten sind im Voranschlag 2020 im Konto Nr. 620.500.00 genügend finanzielle Mittel vorgesehen.

Anträge
1. Die Umsetzung der Mutation Nr. 1319 (Tauschvertrag) sei zu genehmigen.
2. Der Tauschvertrag sei gemäss Art. 41. Abs. 2 lit. f Gemeindegesetz (GemG) zum Referendum auszuschreiben.

Beschlüsse
1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Tiefbau	10.02.04
Haus Sozialfonds Kreuz: Dorfplatz und Aussenraum	10.02.04

8. Haus Sozialfonds Kreuz: Dorfplatz und Aussenraum / Arbeitsvergaben x x **E** **44**

Antragsteller Leiter Bauwesen

Bericht
Am 11. März 2020 hat der Gemeinderat den Projektplan Haus Sozialfonds Kreuz mit Platzgestaltung Dorfplatz (Umgebungsgestaltungsplan) zur Kenntnis genommen und den Kredit von CHF 326'000.00 freigegeben.

Der Bau beinhaltet den Aussenraum zwischen dem Dorfplatz und dem Haus Sozialfonds Kreuz sowie die Sanierung der Busspur. Die Busspur zwischen der Betonplatte und dem Knoten Heragass - Hinterdorf hat in den letzten 20 Jahren gelitten. Deshalb kann hier gleichzeitig die fällige Sanierung der Busspur realisiert werden. Mit dem Neubau des Hauses Sozialfonds Kreuz können die Höhenunterschiede ausgeglichen werden, damit die Vorgaben des Behinderten- und Gleichstellungsgesetztes (BGlG) eingehalten sind. Beim Platz zwischen dem Haus Sozialfonds Kreuz und dem „Teppich" (grossformatiger Plattenbelag auf dem Dorfplatz) werden einerseits die Unebenheiten aufgrund von Setzungen ausgeglichen und andererseits die Längs- und Quergefälle so angepasst, dass sie den Vorschriften des Behinderten- und Gleichstellungsgesetzes entsprechen. Die Fusswegverbindungen sind ebenfalls gemäss den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes auszuführen. Die Busspur wird von der Betonfahrbahn bis zur Hausecke der Pfrundbauten und dem Haus Sozialfonds Kreuz in der Höhenlage und Pflästerung saniert. Der Knoten Heragass - Hinterdorf - Dorfplatz wird vorerst mit Teerbelag wieder in Ordnung gestellt. Der definitive Ausbau erfolgt dort erst mit der Überbauung der angrenzenden privaten Parzelle Nr. 312 und der damit möglichen unterirdischen Verbindung mit der Tiefgarage Haus Sozialfonds Kreuz und der öffentlichen Tiefgarage der Gemeinde Eschen. Die vorhandenen Materialien (Guber-Pflästerung) werden wieder eingesetzt.

Budget
Im Budget 2020 ist unter der Konto Nr. 330.314.00 ein Betrag von CHF 326'000.00 vorgesehen.

Arbeitsausschreibungen
Die Ingenieurarbeiten werden gestützt auf Art. 26 ÖAWG direkt an das Ing. Büro Hanno Konrad Anstalt vergeben werden.

Die Arbeitsausschreibungen für die Baumeister-, Pflästerung- und Belagsarbeiten erfolgten im offenen Verfahren nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG). Die Offerten liegen kontrolliert vor.

<u>Phase Projektierung und Ausschreibung</u>
Für die Bearbeitung des Bauprojektes für die Platzbildung, Sanierung der Busspur, die Kanalisation und die Beleuchtung wurde der Honoraraufwand mit CHF 28'306.30 inkl. MwSt. berechnet.

<u>Phase Realisierung</u>
Für die Realisierung des Bauprojektes für die Platzbildung, Sanierung der Busspur, die Kanalisation und die Beleuchtung wurde der Honoraraufwand mit CHF 22'853.90 Fr. inkl. MwSt. berechnet

<u>Baumeister-, Pflästerungs- und Belagsarbeiten (ein Angebot)</u>
Die Firma Foser AG, Balzers, unterbreitete mit dem Offertpreis von CHF 340'775.80 inkl. MwSt. (Gemeindeanteil CHF 257'196.80 inkl. MwSt.) das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Erwägungen
Die vorliegenden Honorarangebote der Ingenieurarbeiten für die Planung und Bauleitung entsprechen dem aktuellen Markt und sind auf der Basis vom Wirtschaftspark Eschen und Heragass berechnet worden. Gestützt auf Art. 26 ÖAWG sind Direktvergaben bis CHF 100'000.00 exkl. MwSt. zulässig. Die Anforderun-

gen an den Ingenieur sind aufgrund der Gefälle, der Entwässerung, der Normen und der gesamten Situation recht hoch. Entsprechen fallen auch viele Stunden an. Die Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro ist sehr gut und die verantwortlichen Personen nehmen ihre Aufgabe umfassend wahr.

Anträge

1. Die Ingenieurarbeiten Phase Projektierung und Ausschreibung seien an die Hanno Konrad Anstalt, Eschen, zum Preis von CHF 22'853.90 inkl. MwSt. zu vergeben.
2. Die Ingenieurarbeiten Phase Realisierung seien an die Hanno Konrad Anstalt, Eschen, zum Preis von CHF 28'306.30 inkl. MwSt. zu vergeben.
3. Die Baumeister-, Pflästerungs- und Belagsarbeiten seien an die wirtschaftlich günstigste Firma Foser AG, Balzers, zum Offertpreis von CHF 340'775.80 inkl. MwSt. (Gemeindeanteil CHF 257'196.80 inkl. MwSt.) zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich angenommen (2 x Nein FBP).
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen (2 x Nein FBP).
3. Der Antrag 3 wird mehrheitlich angenommen (2 x Nein FBP).

Tiefbau	10.02.04
Sagenstrasse	10.02.04

9. Sagenstrasse: Projektgenehmigung / Genehmigung Verpflichtungskredit / Kreditfreigabe / Arbeitsvergabe Baumeisterarbeiten x x **E** **45**

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

Die Sagenstrasse ist eine 430 m lange Erschliessungsstrasse. Im Zuge der Baulandumlegung «In der Halde», welche im Jahr 1990 ins Grundbuch übertragen wurde, wurde eine Strassenparzelle mit einer Breite von 6.75 m ausgeschieden. Im Jahr 1993 konnte der östliche, 200 m lange Strassenteil mit Anschluss an die Strasse «In der Halde» erstellt werden. Der westliche noch nicht erstellte Bereich der Sagenstrasse wird von zwei grossen, einander gegenüberliegenden Bauparzellen (berg- und talseitig der Strasse) dominiert. Der Strassenbereich ist 230 m lang und mündet in die Eichenstrasse. Im Jahr 2010 fanden erste Planungen für eine Überbauung der beiden grossen Parzellen statt. Im Zuge der Erstellung des dafür notwendigen Gestaltungsplans «Wida» erkannte man ab 2011 auch die Bedeutung der Strassenraumgestaltung. Eine verkehrsberuhigte Strassengestaltung mit mäandrierendem Strassenverlauf wurde von Seiten der Grundeigentümerin der erwähnten Parzellen, wie auch von Seiten der Gemeinde als Mehrwert u.a. für die Verkehrssicherheit empfunden. Eine damalige Studie seitens der Firma Verkehrsingenieure, Eschen, zeigte auf, dass diese geschwungene und gestaltete Strassenführung im Sinne der Verkehrsberuhigung als zielführend angesehen werden kann. Die damalige Ortsplanungskommission war der Meinung, dass verkehrsberuhigte Massnahmen auch im Hinblick auf die Schleichverkehrsproblematik dringend notwendig sind. Ausserdem befürwortete die Gestaltungs- und Planungskommission eine gesicherte Fusswegführung mittels ausreichend breitem Trottoir und die Einhaltung der Normen für barrierefreie Wege.

An der Sitzung vom 12. Oktober 2011 wurden die Planungs-und Bauleitungsarbeiten an das Ingenieurbüro Meier Bauingenieure (dazumal noch unter dem Namen Hasler & Partner AG) vergeben.

Die geplante Strassenbreite beträgt im Regelfall 5.0 m, wobei einzelne Verengungsbereiche von 3.80 m miteingeplant sind. Die Trottoirbreite ist durchgehend auf komfortable 1.75 m ausgelegt. Die mäandrierende Gestaltung der Strasse fand Aufnahme in den behördenverbindlichen Gestaltungsplan «Wida». Die höhenbezogene Planung der Strasse erfolgte in enger Koordination mit der Grundeigentümerin der Parzellen Nrn. 1072 und 1078, angepasst auf das übergeordnete Projekt «Wida». Im November 2011 wurde die Werkleitungsplanung mit den verschiedenen Werken (LKW, WLU, LGV) koordiniert. Aufgrund von Anpassungen am Gestaltungsplan und späteren Einsprachen erfolgte ab 2012 bis August 2019 eine längere Pause in der eigentlichen Strassenplanung. Im Sommer 2019 zeichnete sich ab, dass eine Teilüberbauung des Projekts «Wida» neu forciert wird, da der Gestaltungsplan in Rechtskraft erwachsen ist. Demzufolge wurde ab August 2019 die Strassenplanung und die Werkleitungsplanung aktualisiert und detaillierter ausgearbeitet, wobei die Vorgaben aus dem rechtsgültigen Gestaltungsplan keine Veränderung erfuhren.

Kanalisation

Die Sagenstrasse entwässert im Trennsystem. Die Kanalisationsleitungen schliessen im Bereich Eichenstrasse an die dortige Mischwasser- bzw. Regenwasserleitung an. Die aktuellen Daten des generellen Entwässerungsprojekts sind Grundlage für die Dimensionierung der Leitungen. Im Oktober 2019 fand eine Aktualisierung und Verifizierung der Kanalisationsdaten statt.

Strassenbeleuchtung

Die Strassenbeleuchtung wird von den Liechtensteinischen Kraftwerken im Zusammenhang mit ihren eigenen Anlagen mitprojektiert. Es werden Standard-Kandelaber mit LED-Leuchten eingesetzt.

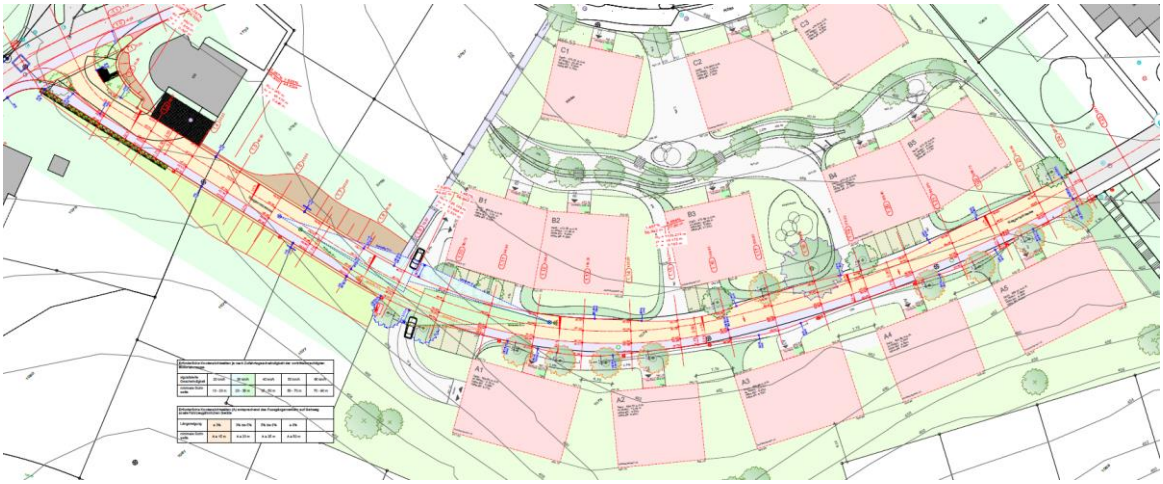

Abbildung: Situationsplan Strasse

Arbeitsausschreibung

Die Ausschreibung Baumeistersarbeiten erfolgte im öffentlichen Verfahren nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG). Die Offerten liegen kontrolliert vor.

Baumeisterarbeiten

Das Bauunternehmen Wilhelm Büchel AG, Bendern, unterbreitete mit dem Offertpreis von CHF 1'612'265.25, (Anteil Eschen CHF 1'212'586.75.00) inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Vorfinanzierung durch die Grundeigentümerin der Grundstücke Nrn. 1072 und 1078

Der derzeit gültige Infrastrukturplan Plan Nr. 30.0058 der Gemeinde Eschen ist vom Gemeinderat am 28.3.2018 beschlossen und in Kraft gesetzt worden. Der Infrastrukturplan weist Bereiche aus, in welchen in den nächsten Jahren etappenweise eine planmässige Umsetzung von Erschliessungsmassnahmen erfolgt.

Gebiete, für die kein Bedarf an Erschliessungsmassnahmen besteht, sind ebenfalls ersichtlich. Für die Eschner Grundstücke Nrn. 1072 und 1078 und die bereits ausgeschiedene Strassenparzelle Nr. 1074 (Sagenstrasse) ist im Infrastrukturplan der Gemeinde Eschen derzeit noch kein Bedarf für Erschliessungsmassnahmen ausgewiesen.

Am 12.2.2014 ist das Reglement der Gemeinde Eschen über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten in Kraft getreten, welches für die Kosten all jener Projektierungen und Erschliessungen Anwendung findet, die im Unterschied zur planmässigen Umsetzung gemäss Infrastrukturplan der Gemeinde Eschen aufgrund privater Initiative der Grundeigentümer vorzeitig realisiert und ohne öffentliche Kostenbeiträge von den Grundeigentümern selbst getragen werden.

Art. 7 Abs. 1 des Reglements über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten (in der Folge als Reglement bezeichnet) bestimmt, dass eine vorzeitige Realisierung der Erschliessung von Grundstücken innerhalb eines Sektors eines rechtskräftigen Baulandumlegungsperimeters erst erfolgen kann, wenn sich die Mehrheit der Grundeigentümer innerhalb eines Sektors damit schriftlich einverstanden erklärt und seitens der interessierten Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde Eschen eine verbindliche Zusicherung der Finanzierung der Kosten von Projektierung und Erschliessung abgegeben worden ist.

Die Eschner Grundstücke Nrn. 1072 und 1078 liegen gemäss Zonenplan der Gemeinde Eschen in der Wohnzone B. Die Kostentragung für die vorzeitige Projektierung und Erschliessung dieses Grundstückes erfolgt sektorweise über Bauteile innerhalb des rechtskräftigen Baulandumlegungsperimeters im Sinne von Art. 7 des Reglements.

Mit dem Darlehensvertrag vom 17. Januar 2020 haben die Gemeinde Eschen sowie die Eigentümerin der Grundstücke Nrn. 1072 und 1078 die Finanzierung der Sagenstrasse ab dem bisherigen Endpunkt des Ausbaus der Sagenstrasse bis zur Einmündung in die Parzelle Nr. 1058 (Widagass) geregelt.

Im gleichen Vertrag vom 17. Januar 2020 wurde auch die Kostentragung von projektbedingten Mehrkosten geregelt. Durch die Anpassung der Strassenhöhen an das Projekt «Wida» entstehen bei den Erdarbeiten Mehrkosten von CHF 75‘000.00 (Mehraushub inkl. Deponiegebühren). Diese Leistungen wurden separat ausgeschrieben und werden der Grundeigentümerin direkt in Rechnung gestellt und nicht über die Buchhaltung der Gemeinde abgewickelt. Diese Kosten sind deshalb auch nicht im Verpflichtungskredit enthalten.

Gemäss dem Darlehensvertrag vom 17. Januar 2020 rechneten die Parteien mit Gesamtkosten von CHF 1‘405‘000.00. Nun zeichnet sich ab, dass mit Mehrkosten gegenüber dieser Kostenschätzung von ca. CHF 500‘000.00 für den gesamten Strassenbau inklusive Projektierung zu rechnen ist. Die Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen: Verpflichtungskredit 2020/2021: CHF 1‘322‘000.00. Kredit ca. 2025: CHF 487‘000.00. Projektierung 2019: CHF 85‘000.00.

Der Darlehensvertrag vom 17. Januar 2020 wird erst rechtswirksam unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Eigentümerin das unwiderrufliche Zahlungsversprechen einer liechtensteinischen Bank vorlegt. Solange der Darlehensvertrag nicht rechtswirksam ist, ist die Gemeinde Eschen nicht verpflichtet, mit der Projektierung und Realisierung der Sagenstrasse zu beginnen.

Die angefallenen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenbau werden jeweils noch im gleichen Jahr der Eigentümerin in Rechnung gestellt, wie sie bei der Gemeinde Eschen angefallen sind. Diese wiederum wird die Zahlung über die Landesbank auslösen.

Budget
Für das jetzige Vergabepaket ist ein Verpflichtungskredit mit der Summe von CHF 1‘322‘000.00 für die Jahre 2020 und 2021 erforderlich. Im diesjährigen Budget sind unter den Konto Nrn. 620.501.20 CHF 493‘000.00, 621.501.20 CHF 32‘000.00 und 710.501.20 CHF 401‘000.00 vorgesehen.

Erwägungen des Antragstellers
In dem nun vorliegenden Baumeister Vergabepaket sind die Kanalisations- und Meteorleitung, die Verrohrung der Strassenbeleuchtung sowie der Strassenrohbau ohne Pflästerung und Belag offeriert. Lediglich im bebauten Bereich des Einlenkers Eichenstrasse – Sagenstrasse ist auf eine Länge von ca. 50 m eine Pflästerung mit Belag im Vergabepaket enthalten. Diese Arbeiten werden in den Jahren 2020 und 2021 ausgeführt. Der Endausbau der Sagenstrasse mit Pflästerung, Belag und Deckbelag inkl. Beleuchtung erfolgt später nach der Fertigstellung einiger Mehrfamilienhäuser. Für die Fertigstellung der Sagenstrasse mit Pflästerung und Belag nach Erstellung der ersten Mehrfamilienhäuser ist eine Summe von ca. CHF 487‘000.00 prognostiziert. Dieser Betrag von CHF 487‘000.00 ist nicht im Verpflichtungskredit enthalten.

Eine Offertanalyse zeigt, dass im Baugewerbe Anfang 2020 eine starke Markt- und Preisregulierung stattgefunden hat. Diese Preisänderung wurde im Februar / März bei diversen grösseren Tiefbauausschreibungen im Liechtensteiner Unterland festgestellt. Neben der detaillierten Preisanalyse zeigt auch der Gesamtoffertvergleich Hinweise zu dieser Marktregulierung. Die einzelnen Unternehmerofferten liegen innerhalb einer Spannweite von 6.5%. Im 2019 und 2018 sind üblicherweise Spannweiten bis 30% aufgetreten.

Anträge
1. Das vorliegende Strassenprojekt sei zu genehmigen.
2. Für den Bau der Sagenstrasse in Eschen sei ein Verpflichtungskredit von CHF 1‘322‘000.00 für die Jahre 2020 und 2021 zu sprechen.
3. Die im Budget für das Jahr 2020 vorgesehenen Summen unter den Konto Nrn. 620.501.20 (CHF 493‘000.00), 621.501.20 (CHF 32‘000.00) und 710.501.20 (CHF 401‘000.00), somit insgesamt CHF 926‘000.00, seien freizugeben.
4. Für das kommende Jahr sei eine Summe von CHF 396‘000.00 im Budget 2021 vorzusehen.
5. Die Baumeisterarbeiten seien an das wirtschaftlich günstigste Bauunternehmen Wilhelm Büchel AG, Bendern, zum Offertpreis von CHF 1‘612‘265.25 (Anteil Eschen CHF 1‘212‘586.75) inkl. MwSt. zu vergeben.
6. Der Auftrag für die Strassenbeleuchtung der Sagenstrasse sei an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, zum Offertpreis von CHF 36‘626.25 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschlüsse
1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.
5. Der Antrag 5 wird einstimmig angenommen.
6. Der Antrag 6 wird einstimmig angenommen.

10. Sportpark Eschen / Mauren: Beleuchtung Hauptspielfeld / Erneuerung x x E 46

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht
Im Investitionsbudget 2020 Sportpark Eschen-Mauren sind CHF 65'000.00 für die Erneuerung der bestehenden Halogen-Dampflampen (Ersatz Lichtquellen und Reinigung der Scheinwerfer) für das Hauptrasenspielfeld und den Kunstrasenplatz enthalten. Aufgrund der Diskussionen anlässlich der Gemeinschaftssitzung im September 2019 wurden offizielle Messungen der Beleuchtungsstärken in Auftrag gegeben. Wie bereits erwartet, unterschreitet die Beleuchtung beim Hauptspielfeld die geforderten 200 Lux mit aktuell 177 Lux deutlich. Entgegen der Annahme im September 2019 kann die bestehende Anlage beim Kunstrasenplatz mit gemessenen 208 Lux den geforderten Wert noch immer einhalten. Das bedeutet für die Beleuchtung beim Hauptspielfeld müssen Massnahmen getroffen werden. Die Anlage beim Kunstrasenplatz kann aber für weitere fünf Jahre in Betrieb bleiben.

Im letzten Herbst haben Hugo Quaderer (Präsident Liechtensteiner Fussballverband LFV) und Peter Jehle (Generalsekretär Liechtensteiner Fussballverband LFV) mit den beiden Gemeindevorstehern Kontakt aufgenommen. Dabei haben sie mitgeteilt, dass der Liechtensteiner Fussballverband die Finanzierung der Erneuerung der Beleuchtung des Hauptspielfeldes im Sportpark Eschen / Mauren mit UEFA Geldern übernehmen könnte. Gemäss den Bestimmungen der UEFA dürfen diese Mittel in Liechtenstein ausschliesslich für Verbandsstandorte (Nationalmannschaftszentrum Ruggell, Rheinparkstadion Vaduz und Sportpark Eschen-Mauren) zur Verfügung gestellt werden.

An mehreren Besprechungen wurden zwischen den beiden Vorstehern und den beiden Vertretern des LFV die Rahmenbedingungen für die angebotene Finanzierung besprochen. Die Bauverwaltung Mauren hat auf Wunsch des LFV mit den zuständigen Ingenieur geprüft, ob die Lichtstärke von heute 200 Lux erhöht werden könnte, um die Bedürfnisse des LFV noch besser abzudecken. Es zeigte sich, dass dies ohne zusätzliche Masten auch mit LED-Leuchten nicht möglich ist. Wäre eine Erhöhung gewünscht, müssten neue oder zusätzliche Masten erstellt werden, was die Kosten für die Erneuerung beinahe verdoppeln würde. 200 Lux sind für den Spielbetrieb der 1. Liga (USV Eschen/Mauren) genügend. Bereits beim Neubau 2003 wurde die bestehende Beleuchtung dahingehend ausgelegt.

Die Kosten für die neue LED-Beleuchtung mit 200 Lux beim Hauptspielfeld betragen rund CHF 134'000.00. Der LFV hat den Gemeinden mitgeteilt, dass sie Kosten in Höhe von ca. CHF 130'000.00 zweckgebunden zur Verfügung stellt. Dies mit einem zugesicherten Mieterlass für ca. 20 Spiele des Landesfussballverbandes.

Letztlich ergeben sich somit folgende wesentliche Punkte für die Finanzierung durch den LFV:

- Der LFV übernimmt die Kosten in Höhe von ca. CHF 130'000.00 für die Erneuerung der Beleuchtung beim Hauptspielfeld mit LED-Leuchten und einer Lichtstärke von mindestens 200 Lux mit Verwendung der bestehenden 24 m hohen Masten.
- In einer Nutzungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und dem LFV ist die Austragung von unentgeltlichen ca. 20 Länderspielen inklusive Trainings im Sportpark zu vereinbaren.

- Die Arbeits- bzw. Liefervergabe für die neue Beleuchtungsanlage erfolgt durch den LFV und nicht durch die Gemeinden. Die Gemeindevorstehungen werden über die Vergabe informiert. Der LFV untersteht nicht den Vorgaben des öffentlichen Auftragswesens.
- Der LFV spricht die Subventionen in der Annahme, dass dadurch freigesetzte Gemeindemittel für andere Bestimmungszwecke bei der Erneuerung des Sportpark Eschen-Mauren eingesetzt werden.
- Die Erneuerung der Beleuchtung soll voraussichtlich im Sommer 2020 umgesetzt werden.

Anträge

1. Das Angebot des Liechtensteinischen Fussballverbandes sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die überwiegende Finanzierung der Erneuerung der Beleuchtung (LED mit Lichtstärke von mindestens 200 Lux) in Höhe von ca. CHF 130'000.00 durch den Liechtensteiner Fussballverband sei zu genehmigen.
3. Die Gemeindevorstehung Mauren (Vorsitz Sportpark 2020) sei zur Ausfertigung einer Nutzungsvereinbarung mit dem Liechtensteiner Fussballverband zwecks unentgeltlicher Nutzung von ca. 20 Spielen von LFV Länderspielen samt Trainings zu beauftragen.
4. Die Auftragsvergabe der Lieferung durch den Liechtensteiner Fussballverband sei zur Kenntnis zu nehmen.
5. Der Weiterbetrieb der bestehenden Beleuchtung beim Kunstrasenspielfeld aufgrund der Einhaltung der geforderten Lichtstärke von mehr als 200 Lux sei zu genehmigen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.
5. Der Antrag 5 wird einstimmig angenommen.

Rechnungsabschluss	12.01.07
Rechnungsabschluss 2019	12.01.07

11. Jahresrechnung 2019 x x **E** **47**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Gemeinderechnung 2019 schliesst mit einem Jahresgewinn von CHF 3.2 Millionen in der Erfolgsrechnung ab. Der Gewinn liegt um CHF 2.3 Millionen über dem Budget. Auch im Vorjahresvergleich zeigt sich eine Steigerung des Jahresgewinnes um CHF 1.2 Millionen. Die Erhöhung des Gewinns ist auf den höheren Ertrag sowie den deutlich tieferen Betriebsaufwand zurückzuführen.

Zusammengefasst stellt sich das Jahresergebnis der Erfolgsrechnung wie folgt dar:

Erfolgsrechnung	Rechnung 2019	Voranschlag 2019	Rechnung 2018
Betrieblicher Ertrag	26'610'825	25'784'000	26'370'424
Betrieblicher Aufwand	-19'858'650	-20'462'500	-20'336'375
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit vor Abschreibungen	**6'752'175**	**5'321'500**	**6'034'049**
Abschreibungen	-3'692'238	-4'492'500	-4'146'440
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**3'059'937**	**829'000**	**1'887'609**
Finanzertrag	154'880	94'500	196'248
Finanzaufwand	-64'047	-108'000	-89'235
Finanzergebnis	**90'833**	**-13'500**	**107'013**
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**
Jahresergebnis	**3'150'770**	**815'500**	**1'994'622**

Ergebnis der Gesamtrechnung

Die Gesamtrechnung schliesst mit einem Überschuss von CHF 0.8 Millionen ab. Gegenüber dem Voranschlag weist die Gesamtrechnung ein um CHF 2.2 Millionen besseres Resultat aus. Hierbei liegen die Gesamteinnahmen, teils dank Einmaleffekten, deutlich über dem budgetierten Wert. Zudem liegen die Gesamtausgaben deutlich tiefer als budgetiert. Dies aufgrund der tieferen Aufwendungen sowie den tieferen Investitionen. Letzteres ist dem Umstand zu verdanken, dass einige Projekte kostengünstiger realisiert werden konnten und sich andere Projekte teilweise in das Folgejahr verschoben haben.

Gesamtrechnung	Rechnung 2019	Voranschlag 2019	Rechnung 2018
Ertrag	26'765'705	25'878'500	26'566'672
Einnahmen Investitionsrechnung	493'641	197'000	418'561
Gesamteinnahmen	**27'259'346**	**26'075'500**	**26'985'233**
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-20'234'704	-20'875'000	-20'710'430
Bruttoinvestitionen	-6'263'973	-6'592'000	-7'470'282
Gesamtausgaben	**-26'498'677**	**-27'467'000**	**-28'180'712**
Ergebnis der Gesamtrechnung	**760'669**	**-1'391'500**	**-1'195'479**

Finanzielle Lage per 31. Dezember 2019
Die Bilanz per 31. Dezember 2019 zeigt folgendes Bild:

Aktiven	31.12.2019	31.12.2018
Finanzvermögen	63'920'009	61'860'931
Verwaltungsvermögen	51'684'003	49'293'902
Aktiven	**115'604'012**	**111'154'833**

Passiven	31.12.2019	31.12.2018
Fremdkapital	7'358'690	6'060'281
Eigenkapital	108'245'322	105'094'552
Passiven	**115'604'012**	**111'154'833**

Durch den Jahresgewinn von CHF 3.2 Millionen erhöht sich das Eigenkapital auf CHF 108.2 Millionen. Das Reservekapital konnte gegenüber dem Vorjahr um CHF 0.8 Millionen erhöht werden und liegt am Jahresende bei CHF 26.7 Millionen.

Reservekapital	31.12.2019	31.12.2018
Liquide Mittel inkl. Geldanlagen	26'868'793	25'054'721
Forderungen und Aktive Rechnungsabgrenzung	6'533'793	6'205'081
Finanzvermögen (ohne Grundstücke/Gebäude)	**33'402'586**	**31'259'802**
Fremdkapital (ohne sonstige Rückstellungen)	6'716'764	5'418'355
Reservekapital (ohne Grundstücke/Gebäude des Finanzvermögens)	**26'685'822**	**25'841'447**

Die Gemeinde Eschen-Nendeln verfügt somit weiterhin über einen gesunden Finanzhaushalt.

Das Wichtigste in Kürze
Die wichtigsten Feststellungen zur Gemeinderechnung 2019 können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Gemeinderechnung schliesst mit einem Jahresgewinn von CHF 3.2 Millionen ab. Der budgetierte Jahresgewinn wird um CHF 2.3 Millionen übertroffen.
- Im Vergleich zum Voranschlag ergeben sich mit CHF 0.5 Millionen die grössten Mehreinnahmen aus den „Entgelten und Rückerstattungen". Die Einnahmen aus „Steuern und Finanzausgleich" liegen um CHF 0.2 Millionen über Budget.
- Der betriebliche Aufwand reduziert sich gegenüber dem Vorjahr sowie dem Voranschlag deutlich.
- Die Gesamtrechnung schliesst mit einem Überschuss von CHF 0.8 Millionen ab.
- Es wurden Nettoinvestitionen von CHF 5.8 Millionen getätigt. Das Budget wird damit um CHF 0.6 Millionen unterschritten. Dies, da einige Projekte kostengünstiger als geplant realisiert werden konnten oder sich andere Projekte teilweise zeitlich verschoben haben.
- Der finanzielle Haushalt der Gemeinde Eschen-Nendeln steht auf gesunden Beinen.

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2019	Voranschlag 2019	Rechnung 2018
Betrieblicher Ertrag	**26'610'825**	**25'784'000**	**26'370'424**
Steuern und Finanzausgleich	21'670'123	21'505'500	21'856'967
Vermögens- und Erwerbssteuer	11'604'297	10'400'000	9'959'194
Ertragssteuer	2'744'207	2'200'000	3'287'916
Übrige Steuererträge	29'731	25'500	25'860
Finanzausgleich	7'291'888	8'880'000	8'583'997
Vermögenserträge	1'378'709	1'259'000	1'277'692
Entgelte und Rückerstattungen	3'544'932	3'016'500	3'217'344
Sonstiger betrieblicher Ertrag	17'061	3'000	18'421
Betrieblicher Aufwand	**-23'550'888**	**-24'955'000**	**-24'482'815**
Personalaufwand	-6'194'327	-6'453'500	-6'775'686
Bruttolöhne und Kommissionsentschädigungen	-4'958'748	-5'125'500	-4'904'684
Überbrückungsrenten	-83'520	-83'500	-676'726
Sozialbeiträge Arbeitgeber	-998'883	-1'080'500	-1'062'850
Übriger Personalaufwand	-153'176	-164'000	-131'426
Sachaufwand	-6'721'626	-6'838'500	-6'689'974
Büromaterial, Drucksachen	-263'953	-268'500	-237'891
Anschaffung von Mobilien	-238'460	-331'500	-355'648
Wasser, Energie	-421'318	-384'000	-393'179
Verbrauchsmaterialien	-456'370	-437'500	-426'579
Baulicher Unterhalt durch Dritte	-1'911'602	-2'104'000	-1'584'014
Übriger Unterhalt durch Dritte	-179'749	-186'500	-248'650
Mieten, Pachten, Benützungskosten	-66'027	-109'500	-88'802
Spesenzahlungen, Anlässe	-116'172	-119'500	-173'608
Dienstleistungen, Honorare	-2'909'444	-2'711'500	-3'146'929
Übriger Sachaufwand	-158'531	-186'000	-34'674
Beitragsleistungen	-6'898'690	-7'170'500	-6'642'643
Land	-2'483'245	-2'398'500	-2'265'977
Gemeinde und Verbände	-528'157	-525'500	-589'011
Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	-802'911	-977'500	-778'484
Private Institutionen und Haushalte	-3'071'920	-3'258'000	-3'001'920
Übrige Beiträge	-12'457	-11'000	-7'251
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-44'007	0	-228'072
Abschreibungen	-3'692'238	-4'492'500	-4'146'440
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**3'059'937**	**829'000**	**1'887'609**
Finanzergebnis	**90'833**	**-13'500**	**107'013**
Finanzertrag	**154'880**	**94'500**	**196'248**
Zins- und Dividendenertrag	154'880	94'500	97'836
Wertzunahme Wertschriften	0	0	14'550
Sonstiger Finanzertrag	0	0	83'862
Finanzaufwand	**-64'047**	**-108'000**	**-89'235**
Bank-, PC-Spesen, Zinsaufwand	-8'327	-28'000	-7'945
Wertabnahme Wertschriften	-55'720	-80'000	-81'290
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**
Jahresergebnis	**3'150'770**	**815'500**	**1'994'622**

Investitionsrechnung

	Rechnung 2019	Voranschlag 2019	Rechnung 2018
Grundstücke	46'022	20'000	1'171'942
Tiefbauten	3'805'187	3'990'000	2'615'128
Hochbauten	247'750	250'000	1'014'048
Mobilien	477'157	146'500	484'066
Investive Ausgaben Sachanlagen	**4'576'116**	**4'406'500**	**5'285'184**
Darlehen	0	0	0
Beteiligungen	0	0	11'000
Investive Ausgaben Finanzanlagen	**0**	**0**	**11'000**
Eigeninvestitionen	**4'576'116**	**4'406'500**	**5'296'184**
Land, Gemeinden und Verbände	1'140'496	1'489'500	1'055'526
Gemischtwirtschaftliche Unternehmen	108'697	257'000	674'097
Private Institutionen	438'664	439'000	444'475
Investitionsbeiträge	**1'687'857**	**2'185'500**	**2'174'098**
Bruttoinvestitionen	**6'263'973**	**6'592'000**	**7'470'282**
Investive Einnahmen	**-493'641**	**-197'000**	**-418'561**
Nettoinvestitionen	**5'770'332**	**6'395'000**	**7'051'721**

Gesamtrechnung / Selbstfinanzierungsgrad

	Rechnung 2019	Voranschlag 2019	Rechnung 2018
Ertrag	26'765'705	25'878'500	26'566'672
Einnahmen Investitionsrechnung	493'641	197'000	418'561
Gesamteinnahmen	**27'259'346**	**26'075'500**	**26'985'233**
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-20'234'704	-20'875'000	-20'710'430
Bruttoinvestitionen	-6'263'973	-6'592'000	-7'470'282
Gesamtausgaben	**-26'498'677**	**-27'467'000**	**-28'180'712**
Ergebnis der Gesamtrechnung	**760'669**	**-1'391'500**	**-1'195'479**
Ertrag	26'765'705	25'878'500	26'566'672
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-20'234'704	-20'875'000	-20'710'430
Selbstfinanzierung	**6'531'001**	**5'003'500**	**5'856'242**
Nettoinvestitionen	**5'770'332**	**6'395'000**	**7'051'721**
Selbstfinanzierungsgrad in Prozent	**113**	**78**	**83**

Bilanz

	31.12.2019	31.12.2018
Finanzvermögen	**63'920'009**	**61'860'931**
Flüssige Mittel	19'649'603	19'679'811
Kassa, Post, Bank	19'649'603	17'679'811
Kurzfristige Finanzanlagen	0	2'000'000
Forderungen	6'082'688	5'588'231
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2'115'903	2'067'724
Steuerforderungen	2'622'325	1'927'452
Kontokorrent Landeskasse	1'764'460	1'981'055
Delkredere	-420'000	-388'000
Aktive Rechnungsabgrenzung	451'105	616'850
Anlagen des Finanzvermögens	37'736'613	35'976'039
Geldanlagen	7'219'190	5'374'910
Grundstücke	24'335'369	24'342'705
Gebäude	6'182'054	6'258'424
Verwaltungsvermögen	**51'684'003**	**49'293'902**
Sachanlagen	51'042'067	48'651'966
Grundstücke, Waldungen	6'336'057	6'290'035
Hochbauten	34'445'639	35'772'500
Tiefbauten	8'737'724	5'122'904
Mobilien	1'522'647	1'466'527
Darlehen	641'926	641'926
Darlehen an Land (SPL)	502'926	502'926
Darlehen an Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein	139'000	139'000
Beteiligungen	10	10
Aktiven	**115'604'012**	**111'154'833**
Fremdkapital	**7'358'690**	**6'060'281**
Kurzfristige Verbindlichkeiten	5'146'881	3'545'103
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4'099'210	2'770'541
Kontokorrent Landessteuern	936'210	688'308
Depotgelder, Kautionen	55'478	52'514
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	55'983	33'740
Passive Rechnungsabgrenzung	367'009	387'979
Rückstellungen	1'408'166	1'690'565
Ferien- und Gleitzeitguthaben	187'500	251'000
Frühpensionierungen	578'740	797'639
Sonstige Rückstellungen	641'926	641'926
Langfristige Verbindlichkeiten	436'634	436'634
Eigenkapital	**108'245'322**	**105'094'552**
Eigenkapital	108'245'322	105'094'552
Eigenmittel per 1. Januar	105'094'552	87'169'046
Neubewertungsreserve	0	15'930'884
Jahresergebnis	3'150'770	1'994'622
Passiven	**115'604'012**	**111'154'833**

Rechtliches
Gemäss Art. 41, Abs. 2 lit b Gemeindegesetz in Verbindung mit Art. 11 Gemeindegesetz muss die Genehmigung der Gemenderechnung kundgemacht werden. Referendumgsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung des Beschlusses beim Gemeindevorsteher anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt einen Monat ab Kundmachung des Beschlusses.

Ausführlicher Bericht
Die ausfürliche Jahresrechnung wird nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf der Hompage aufgeschaltet.

Erwägungen
Das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 ist eine positive Überraschung. Trotzdem darf es nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die finanzielle Situation der Gemeinde Eschen-Nendeln in den nächsten Jahren verschlechtern wird. Bei der Kommunikation soll der Fokus denn auch primär auf die Aussichten gelegt werden und weniger auf das aktuelle Jahr.

Ein besonderer Dank geht an das Team der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen, welche den ganzen Jahresabschluss wiederum sehr kompetent und zielgerichtet erstellt hat.

Anträge
1. Der Revisionsbericht der Geschäftsprüfungskommission sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Revisionsbericht der Sendorit Revisions AG sei zur Kenntnis zu nehmen.
3. Die Jahresrechnung 2019 sei gemäss Art. 40, Abs. 2, lit. g), Gemeindegesetz, mit einem Jahresgewinn von CHF 3'150'769.91 in der Erfolgsrechnung, mit einem Überschuss von CHF 760'668.77 in der Gesamtrechnung sowie mit einem ausgewiesenem Eigenkapital per 31. Dezember 2019 von CHF 108'245'321.87 (inkl. Jahresgewinn 2019) zu genehmigen.
4. Der Jahresgewinn der Erfolgsrechnung von CHF 3'150'769.91 sei den eigenen Mitteln (Eigenkapital) zuzuweisen.
5. Den verantwortlichen Organen sei unter Verdankung die Entlastung zu erteilen.

Beschlüsse
1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.
5. Der Antrag 5 wird einstimmig angenommen.